

**58. Umfaßt der Ausschluß der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Ausgleichsansprüche unter mehreren am Unfälle des Verwandten beteiligten Kraftfahrzeughaltern?**

RFG. § 17. BGB. § 149.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juni 1939 i. S. N. Verf.-Urt. (Bef.)  
w. D. (RI.). VII 180/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 10. Juni 1935 hatte der Personenkraftwagen des damals bei der Beklagten gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht des Kraftwagenhalters versicherten Klägers in der Gegend von Laufen a. Neckar an einer Straßentreuzung einen Zusammenstoß mit einem dem Fuhrunternehmer H. in B. gehörigen Omnibus, wobei der vom Haftpflichtschuß miterfaßte Lenker jenes Kraftwagens, B., getötet und zwei Insassen, die Schwägerin des Klägers Frau M. und ihr Ehemann, und zwar der Ehemann tödlich, verletzt wurden. Die Witwe M. hat in einem gegen H. geführten Rechtsstreit für sich und als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Mannes Schadensersatzansprüche erstritten, die teils auf Barzahlung, teils auf Feststellung der Ersatzpflicht H.s gerichtet sind. Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger für sich und die Witwe und Erbin B.s Versicherungsschutz für den von H. angekündigten Ausgleichsanspruch. Die Beklagte lehnt den Versicherungsschutz ab, und zwar im wesentlichen wegen des in ihren Versicherungsbedingungen vorgesehenen Ausschlusses der Versicherung für Haftpflichtansprüche von Angehörigen, zu denen unstreitig die Eheleute M. zu rechnen sind (§ 10 II 3 AVB. f. Kraftfahrzeugvers.). Während das Landgericht die Klage abwies, hat das Berufungsgericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Bestimmung in § 10 II 3 der dem Versicherungsverhältnis der Parteien zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für

Kraftfahrzeug-Versicherung schließt von der Versicherung aus „Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers, wenn sie sich bei Eintritt des Schadens in dem Kraftfahrzeug selbst befanden“. Versicherungsnehmer im Sinne des hier vorliegenden Versicherungsvertrages ist der Kläger, als dessen Angehörige die bei dem Unfall verletzten Eheleute M. unstreitig zu gelten haben; ob mit Recht, kann dahingestellt bleiben. Daß diese zu dem mitversicherten Führer des Kraftwagens, B., nicht in einem Angehörigkeitsverhältnisse standen, ist für die Beurteilung ohne Belang, da nach dem Inhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Ausschluß der Versicherung nur das Angehörigkeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer selbst entscheidend ist. Die Frage des Rechtsstreits ist sonach allein die, ob mit § 10 II 3 AVB. auch der Versicherungsschutz des Klägers gegenüber den gegen ihn und die Witve des Fahrers etwa auf Grund von § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 RFG. von dem Omnibushalter F. herzuleitenden Ausgleichungsansprüchen, die auf seiner Inanspruchnahme durch die Witve M. und seiner Verurteilung im Vorprozesse beruhen, als ausgeschlossen zu gelten hat. Das Berufungsurteil verneint dies im Hinblick auf den Wortlaut der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die rechtliche Verschiedenheit des vom Verletzten erhobenen Schadenersatzanspruchs gegenüber dem zwischen mehreren Urhebern des Unfalls bestehenden Ausgleichungsansprüche. Dieser Meinung ist entgegen den Ausführungen der Revision beizutreten.

Zutreffend geht die Revision allerdings davon aus, daß bei der Auslegung der streitigen als „typisch“ anzusehenden und daher der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegenden Vertragsbestimmung die Grundsätze von Treu und Glauben neben dem Wortlaut zu beachten sind. Darin hat aber der Vorderrichter nicht gefehlt, der bei seiner Entscheidung auch den Zweck der Bestimmung beachtet, ihren Wortlaut mit der seit 1921 geltenden Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung vergleicht und die Belange der Parteien des Versicherungsvertrages berücksichtigt. Den darüber vom angefochtenen Urteil gemachten Ausführungen ist beizupflichten. Ohne weiteres ist klar, daß die Abweichung des Wortlauts der hier streitigen Versicherungsbedingung — Ausschluß der Haftpflichtansprüche „von“ Angehörigen

des Versicherungsnehmers — von der Fassung der seit 1921 geltenden Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen, wonach sich der Ausschluß auf Haftpflichtansprüche „aus Schadenfällen der Angehörigen“ bezieht, nicht belanglos ist, vielmehr gute Gründe hat (vgl. RGUrt. vom 27. Juni 1930 VII 593/29, abgedr. in *JRPfW.* 1930 S. 271). Die letztgenannte Fassung stellt zweifellos eine allgemeinere und weitergehende dar, insofern sie alle Haftpflichtansprüche umfaßt, die nur im Schaden eines Angehörigen ihre Entstehungsgrundlage haben, ohne Rücksicht darauf, von wem sie erhoben werden, während sich der hier streitige § 10 II 3 dem allgemeinen Sprachgebrauch nach, wie das Berufungsgericht richtig bemerkt, auf Ansprüche der Angehörigen selbst beschränkt. Nachdem einmal seit 1921 diese beiden Fassungen nebeneinander bestanden und gerade im Zusammenhange mit der Frage, ob auch auf dem Unfallereignis beruhende Ansprüche Dritter von dem Ausschluß betroffen seien, Rechtsprechung und Wissenschaft auf diese Verschiedenheit hingewiesen hatten, mußten die in erster Reihe sachkundigen Versicherungsgesellschaften, wenn sie, wie die Beklagte, den Ausschluß der Haftpflichtversicherung im Kraftwagenwesen auch auf nur irgendwie mit den Ansprüchen Angehöriger des Versicherungsnehmers zusammenhängende Forderungen Dritter ausdehnen wollten, den Wortlaut ihrer Versicherungsbedingungen so fassen, daß diese Absicht unzweideutig zum Ausdruck kam und nicht vielmehr bei den nicht eingeweihten Versicherungsnehmern gerade der gegenteilige Eindruck erweckt wurde. Dies war aber der Fall, wenn die Fassung „Haftpflichtansprüche von Angehörigen“ bestehen blieb, weil dann der nicht sachkundige Laie eben darunter nur Ansprüche der Angehörigen selbst verstehen konnte. Diese Fassung unterlag an sich keiner Mißdeutung und steht der von der Beklagten vertretenen weiteren Auslegung zweifelsohne entgegen; im übrigen könnte sich die Beklagte, wenn die Fassung mißdeutig war, auf einen zu ihren Gunsten etwa möglichen weitergehenden Inhalt schon deshalb nicht berufen, weil derartige Versicherungsausschlüsse und Verzichtsabreden als Ausnahmeregelungen in jedem Falle streng auszulegen sind. Da im Falle des Mitfahrens von Familienangehörigen des Kraftfahrzeughalters, soweit hier eine gesetzliche Haftung für ihn besteht (vgl. § 8 Nr. 1 *RFG.*) und es sich um reine Gefälligkeitsfahrten handelt, eine gewisse tatsächliche Vermutung dafür geltend gemacht werden kann, daß diese Mitfahrer bei etwaigen Unfällen

und nur fahrlässigen Körper- und Vermögensbeschädigungen keine Haftpflichtansprüche gegen ihn zu stellen beabsichtigen, so ist auch ein innerer Grund für die Annahme vorhanden, daß in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der in § 10 II 3 der Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeug-Versicherung ausgedrückte Versicherungsausschluß, beschränkt auf Haftpflichtansprüche, die von Angehörigen selbst erhoben werden, kein zufälliger oder ungewollter ist, daß es vielmehr, als 1921 die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen vom Jahre 1909 (in § 6 I 2 daselbst) für den allgemeinen Bereich der Haftpflichtversicherung neu gefaßt wurden, auf eine sachliche Änderung (Erweiterung) des Versicherungsausschlusses zu Gunsten der Versicherer (nicht etwa nur auf die bloße Verdeutlichung eines bereits bestehenden und nur unvollkommen ausgedrückten Rechtsgedankens) abgesehen war.

Mit Recht legt das angefochtene Urteil dar, daß es sich bei den dem Kläger und der Witwe B. drohenden Ansprüchen S.s nicht um Haftpflichtansprüche Angehöriger, sondern um den seiner rechtlichen Natur nach selbständigen, auf §§ 17, 18 RFG. beruhenden Ausgleichungsanspruch S.s handelt, der nicht etwa in einen Anspruch Angehöriger des Versicherungsnehmers eingetreten ist, sondern einen eigenen Anspruch aus dem zwischen ihm, dem Kläger und B. bestehenden Gesamtschuldverhältnis verfolgt (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 64). Ein Ausschluß dieses Anspruchs vom Versicherungsschutze würde eine Vereinbarung der Parteien voraussetzen, die weder ausdrücklich getroffen noch, wie dargelegt, durch Auslegung aus den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist. Die S.sche Forderung ist vielmehr ein auf besonderem Rechtsgrunde beruhender Haftpflichtanspruch eines nicht zu den Angehörigen zählenden Berechtigten und daher gemäß § 10 I, weil auf den Kraftfahrzeugunfall zurückgehend, vom Versicherungsschutze mitumfaßt.